

Foto- und Videohandys sind derzeit der Renner. Was für „harmlose“ Aufnahmen gedacht und entwickelt wurde, wird aber in letzter Zeit immer häufiger zur Verbreitung von Gewalt- und Pornovideos/-fotos, „Happy Slapping“ und dergleichen verwendet und somit zum Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft.

Mit diesem Flyer möchte die Polizei kurz und knapp zur Rechtslage und zu möglichen Folgen informieren, sowie Tipps für Betroffene geben.

Verboten ist für jeden gleich welchen Alters ...

- die Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 Strafgesetzbuch - StGB)
- die Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z. B. Nazisymbolen, rechtsextremistischen Texten, §§ 86, 86a, 130 StGB)
- das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das unaufgeforderte Zusenden von Pornografie auch an Personen über 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von Pornografie an Orten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben (§ 184 StGB)

... aber ein selbstgedrehtes „Spaßvideo“ wie bei Jackass ist doch nicht so schlimm - oder? ...

Diejenigen, die ihr Opfer direkt angreifen, können sich strafbar machen wegen:

- Verschiedener Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Für diejenigen, die das Ganze „nur“ gefilmt oder fotografiert haben, kommt in Betracht:

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB, z. B. in Schultoiletten oder Umkleidekabinen).
Übrigens: Hier macht sich auch derjenige strafbar, der zwar die Aufnahmen nicht selbst gemacht hat, aber an andere weitergegeben bzw. weitergeleitet hat.
- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz - KUG)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).
- **Auch diejenigen, die zu solchen Taten anstiften, Mithilfe zur Begehung leisten oder Mittäter sind, machen sich strafbar.**

... und die möglichen Folgen?

Die Polizei wird

- das Handy sicherstellen oder beschlagnahmen
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen
- Strafanzeige erstatten
- vermutlich das Kinderzimmer/die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen (unter Umständen wird der PC zur Auswertung sichergestellt)
- den Vorfall an das Jugendamt melden.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit unter anderem,

- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen.
Beispiele: soziale Arbeitsstunden, Jugendarrest.

Im Klartext heißt das beispielsweise: Das Handy und der PC sind für immer weg und du hast keine Möglichkeit, sie zurückzuerhalten!

Als Zeuge oder Mitwisser solltest du dir überlegen, ob ...

- du selbst Opfer sein möchtest bzw. wie dem Opfer zumute ist
- du dich deshalb nicht klar gegen diese Art von „Spaß“ aussprechen solltest und dadurch wirklich Mut und Stärke beweist
- du dein Wissen nicht einem Erwachsenen anvertrauen solltest
- du nicht sogar verpflichtet bist etwas zu tun (Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB,

Denk daran:

„Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut!“

Herausgeber:

Bayer. Landeskriminalamt,
SG 513 - Verhaltensorientierte Prävention
in Zusammenarbeit mit
SG 524 – Netzwerkfahndung
Rechtl. Anm. mit freundl. Gen. des Hessischen LKA
Illustration: z. T. Andrea Heller, München
03/06-Ha



Und wenn du selbst Opfer bist ...?

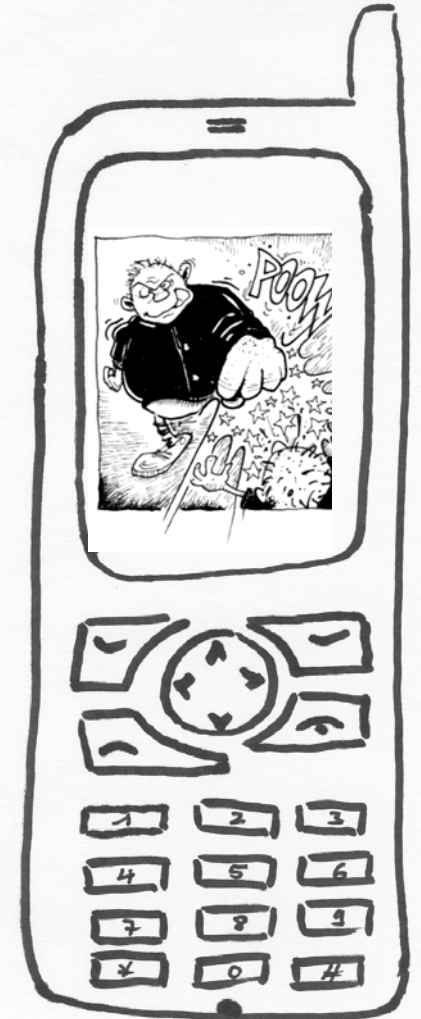
- Wende dich an eine Person deines Vertrauens (z. B. Eltern, Lehrer, Schülervertreter).
- Bei der Polizei gibt es speziell geschulte Jugendbeamte, an die du dich wenden kannst.
- Scheu dich nicht davor, in akuten Gefahrensituationen über den Notruf 110 die Polizei zu verständigen.
- Drohungen sind zwar an der Tagesordnung - Angst vor Rache ist meist unbegründet. Erst recht, wenn andere, wie Lehrer oder Eltern, davon wissen.
- Du kannst dich auch kostenlos an die „Nummer gegen Kummer“ wenden. Du erreichst sie Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 - 19.00 Uhr unter der Telefonnummer 0800/111 0 333.
- Oder du wendest dich an die Virtuelle Beratungsstelle im Internet unter der Adresse www.bke-jugendberatung.de. Hinweise zur Beratung finden sich dort auch in türkischer Sprache.

Denk daran:

„Wer schweigt - bleibt Opfer!“

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N
D
E
R
P
O
L
I
Z
E
I

**Gewaltvideos
Pornografie
Verfassungsfeindliche Inhalte
„Happy Slapping“**



FÜR JUGENDLICHE